

Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Südlich des St.-Michael-Weges";
Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

Beschluss:

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Benachrichtigung der Öffentlichkeit erfolgte über die Durchführung der öffentlichen Auslegung und fand im Zeitraum vom 06.10.2023 bis 03.11.2023 statt.

1. Bürgerbeteiligung am 24.10.2023

1. Bgm. Fichtner begrüßt die Anwesenden Bürger und weist daraufhin, dass der Bauantrag für den Interimskindergarten bereits beim Landratsamt in Kelheim sei.

Dipl.-Ing. Huber führt aus, dass die Anbindung des neuen Kindergartens über die Bischof-Ketteler-Straße geplant sei. Für den Kindergarten habe man insgesamt ca. 30 Parkflächen vorgesehen, die über eine Einbahnstraße angefahren werden können. Der Interimskindergarten soll ein Flachdach erhalten.

Eine **Bürgerin** macht auf die schwierige Parksituation in der Zieglerstraße aufmerksam. Auch in der Bodelschwingstraße sei dieses problematisch. Es wäre wichtig, dass sich die Stadt mit diesem Problem dann beschäftige. Könne man schon sagen, was auf der Restfläche passieren werde?

Dipl.-Ing. Huber erklärt, dass für den nördlichen Teil des Grundstückes aktuell keine Überplanung vorgesehen sei. Das Parkproblem an der Zieglerstraße sei bekannt und werde sich von der Verwaltung und dem zuständigen Ausschuss separat angeschaut.

1. Bgm. Fichtner sagt nochmals zu, dass sich dem Thema im Ausschuss angenommen werde. Dieses wurde bereits im Gremium angesprochen.

Eine **Bürgerin** macht darauf aufmerksam, dass in Mainburg viele Muslime und Orthodoxe leben. Bei Todesfällen müssen diese Mitbürger ihre Angehörigen im Ausland, wie z. B. der Türkei oder Bulgarien, beerdigen lassen, da in Mainburg kein geeigneter Friedhof für diese Gruppen vorhanden sei. Man sollte deshalb in Erwägung ziehen, diesen Bereich für eine Friedhofserweiterung zu nutzen. Die angesprochenen Mitbürger müssen wegen ihres Glaubens in einer jungfräulichen Erde beerdigt werden. Demnach könne man hierfür keine aufgelassenen Gräber verwenden. In der Zieglerstraße hätte man bereits die Möglichkeit, ein Gebäude als Kindergarten zu mieten.

1. Bgm. Fichtner stellt klar, dass das angesprochene Gebäude nicht für den Kindergartenbedarf geeignet sei. Die Bestattungskultur in Mainburg sei natürlich ein wichtiges Thema. Die Stadt Kelheim habe bereits einen derartigen Friedhofsbereich zur Verfügung gestellt. Dieser werde aber kaum in Anspruch genommen, da die verstorbenen meistens in ihrem Heimatland beerdigt werden. Auch nach der Überplanung der Teilfläche für einen Kindergarten sei noch ein großer Teil des Grundstückes frei zur Verfügung.

Eine **Bürgerin** findet, dass dort das große Kindergartengebäude nicht schön ausschauen werde. Man sollte damit auch nicht den schönen Friedhof von Mainburg zerstören. Im Erlenpark sei bereits eine überplante Kindergartenfläche vorhanden. Diese müsse nur genutzt werden.

1. Bgm. Fichtner antwortet, dass dieser Bereich überprüft wurde und dort die Zuwegung noch schlechter sei.

Eine **Bürgerin** hält den geplanten Standort für sehr schlecht. Viele Bürger von Mainburg hätten gerne eine Urnenbestattung im Boden und nicht an einer Urnenwand. Man sollte sich dort eher auf dieses Problem konzentrieren.

Stadtbaumeister Dempf macht darauf aufmerksam, dass weiterhin eine Erweiterungsmöglichkeit für die Urnengräber vorhanden sei. Es könne auch weiterhin ein Friedwald oder ähnliches umgesetzt werden.

Ein **Bürger** stellt klar, dass die Stadt das Grundstück damals nur wegen einer späteren Friedhofserweiterung für wenig Geld bekommen habe. Man dürfe hier nicht nur für die nächsten 10 bis 20 Jahre denken. Man sollte die Fläche für jegliche Friedhofsnutzung freigehalten. Warum baue man einen weiteren Kindergarten, wenn man eh kein Personal hierfür habe. Auch die vorhandene Parkproblematik in der Zieglerstraße werde sich verschärfen. Mit der geplanten Erweiterungsfläche für den Friedhof hätten die damaligen Stadträte weit in die Zukunft gedacht.

Eine **Bürgerin** stellt fest, dass ein Schallgutachten nicht notwendig sei, da Kinderlärm bekanntlich kein Lärm sei. Müsse die vorhandene Trafostation versetzt werden?

Dipl.-Ing. Huber verneint dieses.

Ein **Bürger** möchte wissen, was man mit dem jetzt aufgehenden Weizen auf der Fläche mache.

Dipl.-Ing. Huber antwortet, dass dieser teilweise entfernt werden müsse.

Eine **Bürgerin** fragt nach, wann man mit einer Genehmigung rechnen könne und der Neubau beginne.

Stadtbaumeister Dempf antwortet, dass der Interimsbau demnächst genehmigt werde. Der Neubau des Kindergartens werde erst in 2 bis 2 1/4 Jahren fertig sein.

1. Bgm. Fichtner bedankt sich bei den Anwesenden und beendet den Termin zur Öffentlichkeitsbeteiligung um 17:54 Uhr.

- Mit 9 : 1 Stimmen -

Beschluss:

Die vorgebrachten Hinweise und Anmerkungen der Bürger werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Parkproblem wird sich die Stadt genauer beschäftigen. Alternativstandorte für den Kindergarten wurden bereits geprüft. Man kam zu dem Ergebnis, dass der derzeitige geplante Standort der beste sei. Bezüglich der Friedhofforderung für muslimische und jüdische Mitbürger wird die Stadt separat beraten.

2. Stellungnahme Bürger 1 vom 20.10.2023

Ich wohne in der Krankenhausstraße und beantrage für diese „Straße“ eine Einbahnregelung ab der Ausfahrt bzw. Einfahrt Krankenhaus Notaufnahme.

Wenn, wie es die Stadt Mainburg plant, einen Kindergarten am Friedhof zu bauen, wird der Verkehr in dieser engen Straße stark zunehmen. Bringen und Abholung der Kinder usw. Wenn sich zwei Autos in der Straße begegnen wird es eng, vor allem wird das Tempo 30 so gut wie nicht eingehalten. Der Schritt aus der Gartentüre, bzw. die Fahrt aus meiner Garage, ist jedes Mal ein „Abenteuer“, weil die Autos viel zu schnell fahren und ich durch die leichte Kurve von oben kommende Autos zu spät sehe.

Das gilt allerdings auch für die anderen Zufahrtsstraßen zu dem geplanten Kindergarten, die sind alle nicht für erhöhtes Verkehrsaufkommen geeignet.

- Mit 9 : 1 Stimmen -

Beschluss:

Die Stadt Mainburg wird sich gesondert mit der verkehrlichen Situation in diesem Bereich beschäftigen. Dabei werde man auch prüfen, ob einzelne Einbahnregelungen möglich und zielführend sind.

3. Stellungnahme Bürger 2 vom 30.10.2023

Hiermit lege ich Widerspruch ein wegen der geplanten Bebauung der Ackerflächen neben dem Friedhof.

Gründe:

Stirbt ein Mainburger christlichen Glaubens und wünscht sich eine körperliche Bestattung, so sind seine Angehörigen gezwungen, im alten Friedhof ein aufgelassenes Grab zu kaufen, einen neuen kostspieligen Grabstein nebst Umrandung anzuschaffen und für 20 oder 30 Jahre eine Nutzungsgebühr zu entrichten. Diese Kosten können viele nicht stemmen.

Werden seine menschlichen Überreste verbrannt, kann eine alte Grabstelle oder eine neue Grabstelle für Urnen angekauft oder in der Urnenwand eine Nische angemietet werden. Andere Möglichkeiten der Bestattung sind momentan nicht vorgesehen.

Vor allem diese Chancen gibt es nicht, kostengünstig die Urne unter einem Baum zu beerdigen oder auf einer Wiese, gekennzeichnet mit einer kleinen Granitplatte, den Körper der Erde zu übergeben.

Außerdem sind trotz der sehr dicht aneinander gelegenen Urnengräberfelder, nur noch wenige Felder für künftige Urnenbestattungen frei. Sind diese Flächen belegt, dann steht nur mehr der freie Bereich im Rondell des 1. Erweiterungsabschnittes des Friedhofs zur Verfügung.

Für unsere christlich-orthodoxen, alevitischen und muslimischen Mitbewohner ist gar nichts vorgesehen.

Ein Begräbnis dieser Mitbewohner sollte in unberührter Erde stattfinden und kann deshalb nicht im alten Friedhof vollzogen werden.

Des Weiteren ist eine Ost bzw. Süd-Ost-Ausrichtung des Leichnams von wesentlicher Bedeutung. Das ist im alten Friedhof auch nicht möglich. Auch ein Grabschmuck ist nicht vorgesehen.

Da diese Vorgaben (unberührte Erde u. Möglichkeit der Ost-Ausrichtung) aktuell nicht bereitgestellt werden, wollen bzw. sind diese unsere Mitbewohner gezwungen, sich in ihren Heimatländern beerdigen zu lassen.

Das ist würdelos und lieblos, vor allem für Mitbewohner die bereits in 3. u. 4. Generation in Mainburg wohnhaft sind.

Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum die vor 40 Jahren billigst gekauften Flächen zur Friedhofserweiterung nicht für diese diversen und vor allem kostengünstigen Bestattungsmöglichkeiten genutzt werden.

Stattdessen wird ein Kindergarten unweit des Friedhofs gebaut.

Wir haben in Mainburg eine komplett ausgestattete Kinderrippe in der Zieglerstraße, die sofort für 6 € pro QM angemietet werden kann und die bereits jahrelang als Kinderrippe gedient hat.

Es sind freie Räume sowohl im städt. Kindergarten als auch im Kinderhort vorhanden. - Leider kein Personal. Außerdem ist im Erlenpark eine Fläche im Besitz der Stadt, welche seit 40 Jahren für den Bau eines Kindergartens vorgesehen ist. Auch im Neubaugebiet gegenüber den Hopfenhallen besteht die Möglichkeit, einen neuen Kindergarten einzuplanen. In der Innenstadt wäre das alte AOK-Gebäude, das vor einigen Jahren von der Stadt angekauft wurde, ein idealer Standort für einen Kindergarten. Außerdem stünde am Hopfenweg ein erschlossenes Grundstück zur Erstellung eines Interims-Kindergarten zur Verfügung.

Als sich Mainburg vor rd. 15 Jahren an dem Projekt „Natur in der Stadt“ beteiligte (leider kam Pfaffenhofen zum Zug), war der Friedhof mit seinen Erweiterungsmöglichkeiten zum innerstädtischen Park das Highlight dieser Bewerbung, da ein Gutachten über Stadtentwicklungen damals die viel zu wenigen Grünflächen in Mainburg kritisierte.

Und jetzt soll das alles nicht mehr gelten.

In vielen Städten werden Grabdenkmäler nicht eingeebnet und wiederverkauft (siehe Hällmayr-Grab, Huaterer-Maier-Grab, Amberger-Grab, Bürgermeister Schosser-Grab usw.), sondern bleiben als Kulturdenkmäler erhalten und werden als reizvolle Parks genutzt (z.B. nördl. u. südl. Friedhof in München).

Mainburg hat von der Weitsicht des Magistratsrates der Jahrhundertwende profitiert, als dieser vor über 100 Jahren diesen traumhaften, äußerst großzügigen Friedhof geplant hat - diese Weitsicht sollte der jetzige Stadtrat auch haben.

Bitte überdenken Sie nochmals Ihre Entscheidungen im Hinblick auf die künftige Friedhofsgestaltung.

- Mit 8 : 2 Stimmen – (Stadträtin Setzensack)

Beschluss:

Die vorgebrachten Hinweise und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Die genannten Alternativstandorte für den Kindergarten wurden bereits geprüft. Man kam zum Ergebnis, dass der derzeitige geplante Standort der beste sei.

Bezüglich der Friedhofforderungen für christlich-orthodoxe, alevitische und muslimische Mitbürger wird die Stadt separat beraten.

II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 06.10.2023 bis 03.11.2023 statt. Insgesamt wurden 23 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Landesbund für Vogelschutz
- Kreisheimatpflegerin
- Energie Südbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Erdgas Südbayern

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Polizeiinspektion Mainburg (06.10.2023)
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (10.10.2023)
- Regierung von Niederbayern (16.10.2023)
- Regionaler Planungsverband (17.10.2023)
- IHK (30.10.2023)
- Handwerkskammer Niederbayern – Oberpfalz (02.11.2023)
- Landratsamt Kelheim (26.10.2023)
 - Kreisbrandrat
 - Kommunales Abfallrecht
 - Bauplanungsrecht

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

3.1 Bayernwerk Netz GmbH (29.09.2023)

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Die Betriebsführung des Stromnetzes der Abens-Donau Netz GmbH & Co. KG liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Daher nehmen wir Stellung zu Ihrem Schreiben.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Kabelplanung(en)

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwege und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:
<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

- Mit 9 : 1 Stimmen -

Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Mainburg wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Hinweise zu Kabelplanungen sowie die mit einhergehenden Ausführungshinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.

3.2 Energienetze Bayern GmbH & Co. KG (02.10.2023)

Mit Schreiben vom 29. September 2023 haben Sie uns als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach Baugesetzbuch über die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Südlich des St.-Michael-Weges“ der Stadt Mainburg informiert. Von unserer Seite bestehen keine Einwände. Das Planungsgebiet kann bei Wirtschaftlichkeit mit Erdgas versorgt werden. In der Bodelschwinghstraße befindet sich bereits eine Erdgasleitung. Auf diese Leitung ist bei der Planung und bei den Bauarbeiten zu achten. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Leitungseinweisung einzuholen und das Merkblatt „Schutzanweisung“ ist zu beachten.

- Mit 9 : 1 Stimmen -

Beschluss:

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Mainburg wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass keine Einwände bestehen. Die Hinweise zu bereits bestehenden Erdgasleitungen sowie der Möglichkeit einer neuen Verlegung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Leitungen im Plangebiet wird geachtet.

3.3 Bayerisches Landesamt für Umwelt (17.10.2023)

Mit E-Mail des Planungsbüros Huber vom 29.09.2023 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Die o.g. vom LfU zu vertretenden Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Kelheim (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Landshut wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

- Mit 9 : 1 Stimmen -

Beschluss:

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Mainburg wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass keine Einwände bestehen. Die Untere Naturschutzbehörde, die Untere Immissionsschutzbehörde und auch das Wasserwirtschaftsamt Landshut wurden am Verfahren beteiligt.

3.4 Deutsche Telekom Technik GmbH (17.10.2023)

Vielen Dank für die Information. Das Schreiben ist am 29.09.2023 vom Ingenieur- und Planungsbüro Huber per E-Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei Unwirtschaftlichkeit oder einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Zur genannten Planung bestehen keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

- Mit 9 : 1 Stimmen –

Beschluss:

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Mainburg wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass keine Einwände bestehen, da sich keine Anlagen im Geltungsbereich befinden. Die Sicherstellung der genannten Punkte wird seitens der Stadt Mainburg gewährleistet.

3.5 Vodafone GmbH (16.10.2023), Stellungnahme Nr. S01291529

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.09.2023.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

- Mit 9 : 1 Stimmen -

Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Mainburg wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die Hinweise zu bestehenden Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

3.6 Vodafone GmbH (16.10.2023), Stellungnahme Nr. S01291531

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.09.2023.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

- Mit 9 : 1 Stimmen -

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.7 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (23.10.2023)

Zu der im Betreff genannten Planung äußern wir uns wie folgt:

Zur Abgrenzung des Planungsgebietes sollte ein ausreichend dimensionierter Pufferstreifen zwischen Bebauung und landwirtschaftlicher Nutzfläche angelegt werden. Dies sollte in Form eines Grünstreifens mit ausreichender Breite umgesetzt werden. Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGBGB Art. 47 und 48 zu beachten und zu angrenzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:

- 0,50 m für Gehölze
- 2,00 m für Gehölze höher als 2,0 m Wuchshöhe
- 4,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m bei erheblicher Beeinträchtigung.

Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche darf nicht durch überhängende Äste, Schattenwurf oder Wurzelwachstum beeinträchtigt werden. Ein ordnungsgemäßer Rückschnitt ist sicher zu stellen.

An den Geltungsbereich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Zuge einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen die Anlieger darauf hingewiesen werden, dass zeitweise bedingte Geruchsimmissionen (Gülle, Mist, Pflanzenschutzmittel), Staubimmissionen (Ernte-Drusch, Trockenheit) und Lärmimmissionen (landwirtschaftliche Maschinen) hinzunehmen sind, zeitweise auch an Wochenenden, Feiertagen oder in den Abendstunden.

- Mit 9 : 1 Stimmen -

Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Mainburg wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle fordert in ihrer Stellungnahme, dass ein ausreichend dimensionierter Pufferstreifen zwischen Bebauung und landwirtschaftlicher Nutzfläche angelegt werden soll. Diesem Hinweis wird nachgegangen. Die angrenzende landwirtschaftliche Fläche wird durch die Planung nicht in ihrer Bewirtschaftung beeinträchtigt. Eine Randeingrünung zur Abschirmung ist vorgesehen.

3.8 Zweckverband zur Wasserversorgung Hallertau (23.10.2023)

Die Aufstellung des BBP/GOP „Südlich des St.-Michael-Weges“ in Mainburg ist dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau am 03.10.2023 zur Stellungnahme vorgelegt worden.

Hiermit erhalten Sie fristgerecht zum 03.11.2023 die Stellungnahme für die Aufstellung des BBP/GOP „Südlich des St.-Michael-Weges“ in Mainburg.

Wasserversorgung

Vorhabenträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacher Str. 6, 84072 Au i. d. Hallertau, E-Mail: info@zvvv-hallertau.de, Tel. 08752 868590. Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich, aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitung DN 100 PVC im Flurstück 964/39 der Gemarkung Mainburg (siehe beiliegenden Plan), mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann. Der Mindestdruck laut technischem Regelwerk von 2,35 bar steht zur Verfügung.

Für Leitungen auf privatem Grund sind beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, soweit diese noch nicht vorhanden sind, für den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen / Grundstücksanschlüsse.

Werden Änderungen an den Leitungen im Straßengrund der Gemarkung Mainburg wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten, unter anderem gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 7 (Verursacher-Prinzip), von der Stadt Mainburg bzw. von dem Grundstückseigentümer zu tragen.

Bei der Erstellung von Trassen für Fernwärmeleitungen, Photovoltaikanlagen oder sonstigen Stromkabeln ist der geplante Trassenverlauf bereits vor Beginn der Grabungsarbeiten dem Zweckverband bekannt zu geben. Nach Abschluss der Kabelverlegung ist die Aufmaß Skizze unaufgefordert dem Zweckverband zu übersenden.

Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes

verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 400-3. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege- bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung).

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Stadt dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau so rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Stadt sowie den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich der oben genannten Aufstellung des BBP/GOP „Südlich des St.-Michael-Weges“ in Mainburg stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden bzw. zukünftig geplanten Unter- bzw. Überflurhydranten im Flurstück 964/39, mit 14,00 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar, sowie über mindestens 2 Stunden, zur Verfügung.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 6 von der Stadt zu tragen.

Erschließung und Erschließungskosten

Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabenträgers Zweckverband Wasserversorgung Hallertau berechnet.

Die Erschließung der oben genannten Aufstellung des BBP/GOP „Südlich des St.-Michael-Weges“ in Mainburg wird nur bei Übernahme der tatsächlich vollständig anfallenden Kosten durchgeführt. Hierzu ist der Abschluss einer Kostenübernahmeerklärung (Sondervereinbarung) mit dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau notwendig.

Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau ersichtlich.

Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung über die oben genannte Aufstellung des BBP/GOP „Südlich des St.-Michael-Weges“ in Mainburg eine rechtskräftige Ausfertigung (bevorzugt in digitaler Form) zu übersenden.

- Mit 9 : 1 Stimmen -

Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Mainburg wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass sowohl die Wasserversorgung, Erschließung als auch der Brandschutz gesichert ist. Die damit einhergehenden Maßnahmen werden beachtet.

3.9 Wasserwirtschaftsamt Landshut (02.11.2023)

Mit Schreiben vom 29.09.2023 bitten Sie um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben.

Es ist vorgesehen, auf einer Fläche von rund 6.900 m² einen Kindergarten sowie die Erweiterung des Friedhofs zu ermöglichen.

Die Abwasserbeseitigung ist über den Anschluss an die bestehende Kanalisation zur Kläranlage Mainburg, die Wasserversorgung über den Anschluss des Zweckverbands der Wasserversorgung Hallertau sichergestellt.

Zur Niederschlagswasserbeseitigung ist vorgesehen, diese an den bestehenden Kanal einzuleiten. Wir empfehlen dringend, das Niederschlagswasser zu versickern, sollte dies möglich sein. Für den Friedhof gilt u.a., dass ein Abstand von mind. 1m zwischen Bestattungshorizont und dem mittleren höchsten Grundwasserabstand einzuhalten ist.

Wir empfehlen dem Bauherrn, ein geologisches Gutachten einzuholen.

- Mit 9 : 1 Stimmen -

Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Mainburg wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass sowohl die Wasserversorgung, als auch das Abwasser gesichert ist. Die damit einhergehenden Maßnahmen werden beachtet.

Die Hinweise zur Beseitigung von Niederschlagswasser werden zur Kenntnis genommen. Ein Bodengutachten wird für die Erschließungsplanung erstellt und mit den Fachstellen abgestimmt.

3.10 Landratsamt Kelheim (26.10.2023)

Belange der Gesundheitsabteilung

Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände gegen oben genanntes Vorhaben.

1. Trinkwasserversorgung:

Die Trinkwasserversorgung ist durch den Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz sichergestellt.

2. Abwasserentsorgung:

Die Abwasserentsorgung erfolgt durch die Einleitung in das öffentliche Abwassernetz und Weiterleitung in die Kläranlage Mainburg.

3. Altlasten:

Altlasten sind im Planungsbereich nicht bekannt; sollten sich während der Baumaßnahmen Anhalte auf Altlasten ergeben, so ist dies neu zu bewerten.

4. Immissionsschutz:

Gemäß Lageplan werden die vorgegebenen Abstände von Wohngebäuden zu Hopfengärten gemäß Regierung Niederbayern, Az. 740-7343-222, vom 25.11.1993 bzw. Regierung Oberbayern, Az. 730-7343, vom 1 5.1 2.1 993 nicht unterschritten.

- Mit 9 : 1 Stimmen -

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Belange des Straßenverkehrsrechts

Die Grundstücksfläche wird nach wie vor von kommunalen Straßen erschlossen. Für die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ist danach die örtliche Straßenverkehrsbehörde, mithin die Stadt Mainburg, zuständig. Seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken und Anregungen.

- Mit 9 : 1 Stimmen -

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Es wird gebeten, folgende Hinweise zu beachten:

1. Gehölzbestand:

Sowohl am östlichen als auch am westlichen Rand des Geltungsbereichs befinden sich Gehölzbestände. Die Planung enthält keine Aussagen zum Umgang mit diesen Gehölzen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind diese zu erhalten. Während der Bauphase sind die Regelungen der DIN 18920 zu beachten. Im Bebauungsplan müssen geeignete Festsetzungen getroffen werden.

Für den Fall, dass Gehölzentfernungen geplant sind, sind diese in der Planung darzustellen, fachgerecht zu behandeln und hinsichtlich des besonderen Artenschutzes zu prüfen.

2. Oberbodenabtrag:

Die grünordnerische Festsetzung mit einer zeitlichen Regelung zum Oberbodenabtrag ist hier verzichtbar. Das Vorkommen von Bodenbrütern kann aufgrund der Rahmenbedingungen (Straßennähe, Nähe von Gehölzkulissen, u.a.) ausgeschlossen werden.

- Mit 9 : 1 Stimmen -

Beschluss:

Die Hinweise werden beachtet und redaktionell ergänzt.

Belange des staatlichen Abfallrechts

Gegen die vorgelegten Planungen werden keine Einwendungen erhoben. Es wurde zutreffend festgestellt, dass im Geltungsbereich des vorgenannten Vorhabens beim Landratsamt keine Altlastenverdachtsfläche, Altlast bekannt ist. Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist nicht erforderlich.

- Mit 9 : 1 Stimmen -

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Belange des Immissionsschutzes

Die Stadt Mainburg plant die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Südlich des St.-Michael-Weges“. Der Geltungsbereich soll als SO ausgewiesen und zur Errichtung eines Kindergartens sowie zur Erweiterung des Friedhofes dienen. Südlich und westlich des Plangebietes befinden sich Allgemeine Wohngebiete. Der von dem geplanten Kindergarten ausgehende Lärm durch natürliche Lebensäußerungen von Kindern kann bei der Immissionsbetrachtung ausgeklammert werden (vgl. Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendeinrichtungen). In der Begründung abzuhandeln sind jedoch andere durch den Betrieb des Kindergartens/des Friedhofs entstehende Geräusche, wie im konkreten Fall der Parkverkehr. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob die Parkplätze öffentlich gewidmet oder dem Kindergarten bzw. dem Friedhof zuzuordnen sind. Handelt es sich um öffentliche Parkflächen, sind die Orientierungswerte der DIN 18005 für Verkehrslärm heranzuziehen, ansonsten die Werte für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Anlagen.

- Mit 9 : 1 Stimmen -

Beschluss:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Die Unterlagen werden redaktionell ergänzt, dass erkennbar ist, dass die Parkplätze dem Sondergebiet zugeschrieben sind. Im Zuge der Eingabeplanung wird mit der Fachstelle das weitere Vorgehen besprochen.

Belange des Städtebaus

Zu der im Betreff genannten geplanten Bebauungsplanaufstellung bestehen aus Sicht des Sachgebietes 42, Fachbereich Städtebau, keine Anregungen.

- Mit 9 : 1 Stimmen -

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.